



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0434/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 09.05.2025 unter der Überschrift „Panzer, Patriotismus und Propaganda: Wie Putin den 80. Jahrestag zur Kriegsshow nutzt“ (online) und 10./11.05.2025 unter der Überschrift „Panzer, Patriotismus und Putins Propaganda“ (Printausgabe) einen Bericht über die Feierlichkeiten anlässlich des 80. Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkrieges in Moskau. Unter anderem heißt es darin: „Russland sieht seine Sicherheitsinteressen bedroht, seit in dem Land 2014 der Sturz der Regierung dazu führte, dass die Staatsführung in Kiew nach Westen strebt und die russlandorientierten Ukrainer drangsaliert wurden.“

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, die Behauptungen seien allesamt Versatzstücke aus der russischen Kriegsfertigungspropaganda und schon vielfach widerlegt worden. Das mindeste wäre es, die Aussagen als solche einzuordnen. In der hier vorliegenden Form werden diese als unbestrittene Tatsachen dargestellt.

III. Die Beschwerde wurde nach der Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen bezüglich folgender Passage: „Russland sieht seine Sicherheitsinteressen bedroht, seit in dem Land 2014 der Sturz der Regierung dazu führte, dass die Staatsführung in Kiew nach Westen strebt und die russlandorientierten Ukrainer drangsaliert wurden.“

IV. Der Chefredakteur trägt bezüglich des zugelassenen Beschwerdeaspektes unter anderem vor, der Beschwerdeführer kritisiere, dass ihr Autor geschrieben habe, dass es 2014 einen Sturz der ukrainischen Regierung gegeben habe. Hier handele es sich nicht nur um die russische Sicht auf das Vorgehen. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages sei zu dem Schluss gekommen, dass eine Rechtmäßigkeit der Absetzung von Viktor Janukowitsch nicht angenommen werden könne. Die ukrainische Oppositionelle Julia Tymoschenko habe aus ihrer Sicht erfreut erklärt, dass das bisherige Regime, so wörtlich, gestürzt worden sei. Ferner verweise er u.a. auf eine brandaktuelle Veröffentlichung des US-Politikwissenschaftlers und Konfliktforschers Alan J. Kuperman im Magazin „The Hill“.

Insofern könne keine Rede davon sein, dass hier ein rein russisches Narrativ übernommen worden wäre. Man erhebe keine Einwände, wenn es jemand anders bewerte. Ihr Autor komme in seinem Beitrag allerdings zu einer anderen, durch oben ausgeführte Umstände nachvollziehbaren Einschätzung.

Weiter scheine sich der Beschwerdeführer an den Formulierungen zu stören, dass die russlandorientierten Ukrainer drangsaliert worden seien. Hier verweise man auf zahlreiche Belege dafür, dass russlandorientierte Ukrainer im Hinblick auf Sprache, Religion und Kultur benachteiligt worden seien. Dazu habe man dem Presserat einige Berichte aus unterschiedlichsten Quellen zur weiteren Information zusammengestellt (die Beschwerdegegnerin verlinkt hierzu insgesamt sieben Quellen).

In der Reportage würden Putin und Russland eindeutig als Angreifer und die Ukraine als das überfallene Land bezeichnet. Auch die prekäre Menschenrechtslage in Russland nenne der Autor in seiner Reportage ausdrücklich. Ihr Redakteur sei nach mehreren Reportagereisen durch die Ukraine aus Anlass des 80. Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkriegs persönlich auf Recherche- und Reportagereise in Russland gewesen. Leider sei diese Art von aufwändiger journalistischer Arbeit, die auf eigener Anschauung und persönlicher Recherche vor Ort beruht, heute nicht die Regel.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Panzer, Patriotismus und Propaganda: Wie Putin den 80. Jahrestag zur Kriegsshow nutzt“ bzw. „Panzer, Patriotismus und Putins Propaganda“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Das Gremium folgt in seiner Bewertung den Ausführungen der Beschwerdegegnerin. Diese hat dargelegt, dass es sich bei den streitgegenständlichen Passagen nicht um die Wiedergabe russischer Quellen, sondern um redaktionelle Einordnungen handelt. Die Beschwerdegegnerin konnte hinreichend darlegen, dass für diese Einordnungen hinreichend Anknüpfungspunkte bestehen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>